



Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Coronavirus – COVID 19-Epidemie möchten wir auf die von der französischen Regierung beschlossenen Maßnahmen hinweisen. Diese Maßnahmen werden im Hinblick auf die Entwicklung der Epidemie angepasst werden.

STEUERN UND SOZIALABGABEN

Die Unternehmen, die infolge der Epidemie mit Schwierigkeiten im Hinblick auf die Zahlung von Steuern konfrontiert sind, können eine Steuerstundung oder einen Steuererlass beantragen, was vor allem für die Körperschaftsteuervorauszahlung vom 16. März von Bedeutung ist.

Die Stundung kann gewährt werden, auch wenn die entsprechenden Steuererklärungen bereits abgegeben wurden. Jedes Unternehmen muss mit seiner Bank Kontakt aufnehmen, um die betreffende Einzugsermächtigung zu sperren. Sollte der Einzug bereits erfolgt sein, so können wir in Ihrem Auftrag einen Antrag auf Rückerstattung beim zuständigen Finanzamt stellen. Dabei kommt kein Verspätungszuschlag zur Anwendung.

Darüber hinaus können fallweise Steuerermäßigungen für direkte Steuern für diejenigen Unternehmen gewährt werden, die durch die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 in ihrer Existenz bedroht sind.

Die Umsatzsteuer scheint von den Maßnahmen nicht betroffen zu sein.

Ferner sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- Eine Unterstützung des Staates und der Banque de France (Intervention eines staatlichen Schlichters), um eine Stundung von Bankkrediten zu bewirken
- Die Hilfe von Bpifrance, um erforderliche Finanzierungslinien zu garantieren
- Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten mit Kunden und Lieferanten durch einen staatlichen Schlichter
- Die staatliche Anerkennung des Coronavirus als ein Fall höherer Gewalt für das öffentliche Auftragswesen. Demzufolge kommen im öffentlichen Auftragswesen keine Verspätungszuschläge zur Anwendung

SOZIALMASSNAHMEN

Für Eltern, die ein Kind zu betreuen haben

Um die Verbreitung des Corona-Virus zu beschränken, haben die Behörden beschlossen, Kinderkrippen und Schulen zu schließen.

Der Internetservice « declare.ameli.fr » der gesetzlichen Krankenversicherung ist für die Arbeitgeber der betreffenden Eltern bestimmt. Er ermöglicht Ihnen, die im Krankheitsurlaub befindlichen Eltern zu erklären. Dieser Internetservice betrifft alle Versicherten, unabhängig von dem jeweiligen Sozialversicherungssystem und der Form des Arbeitsvertrages.

Die Zahlung der Tageserstattungssätze ist möglich, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Nur die Eltern von Kindern unter 16 Jahren können von der Maßnahme Gebrauch machen;
- die Kinder müssen schulpflichtig sein;
- Ein einziger Elternteil (oder eine mit elterlicher Vollmacht ausgestattete Person) kann eine Krankschreibung erhalten. In dieser Hinsicht muss der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber eine Ehrenerklärung zur Verfügung stellen, die bestätigt, dass er der einzige Elternteil ist, der Krankheitsurlaub beantragt;
- Das Unternehmen ist während der betreffenden Periode nicht in der Lage, den Mitarbeiter im Rahmen eines Home-Office zu beschäftigen: Der Krankheitsurlaub muss die einzige Lösung darstellen.

Der Krankheitsurlaub wird für eine Dauer von 14 Kalendertagen gewährt.

Die Erklärungen über den Internetservice « declare.ameli.fr » führen nicht automatisch zu einer Erstattung. Diese wird nach der Überprüfung durch den Sozialversicherungsträger auf Grundlage der übersandten Unterlagen gewährt.

Für andere Gründe eines Krankschreibens kommen die üblichen Verfahren zur Anwendung.

Einführung der Teilbeschäftigung oder technischen Arbeitslosigkeit

Der Übergang zur Teilbeschäftigung kann in unterschiedlichen Formen erfolgen:

- Minderung der wöchentlichen Arbeitszeit
- Vorübergehende vollständige oder teilweise Schließung des Unternehmens

Bevor der Einführung der Teilbeschäftigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen entsprechenden Genehmigungsantrag an die für das Département zuständige Arbeitsbehörde zu richten.

Der Arbeitgeber verfügt im Fall von Schadensfällen oder Unwettern über eine Frist von 30 Tagen, um den Antrag zu stellen.

Der Antrag muss enthalten :

- die Motive der Einführung der Teilbeschäftigung
- die voraussichtliche Dauer der Teilbeschäftigung
- die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmern

Falls erforderlich, ist die vorherige Stellungnahme des Betriebsrates einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Die Entscheidung der Arbeitsbehörde ist dem Arbeitgeber innerhalb einer Frist von 15 Tagen mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Mangels einer Antwort in 15 Tagen wird von der stillschweigenden Erteilung der Zustimmung ausgegangen. Der Bearbeitungsstand des Antrages kann über Internet nachverfolgt werden.

Im Rahmen der Coronavirus-Krise haben sich die Behörden verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden eine Antwort zu erteilen.

Sobald die Autorisation erteilt ist, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, kann der Arbeitgeber seine Aktivität reduzieren und die Mitarbeiter in die technische Arbeitslosigkeit stellen. Die behördliche Genehmigung ist die Voraussetzung für die Rückzahlung der an die Arbeitnehmer geleisteten Ausgleichszahlungen.

Der Arbeitnehmer, der sich in Teilbeschäftigung befindet, erhält eine Unterstützungszahlung auf Stundenbasis, welche von seinem Arbeitgeber an dem üblichen Datum der Gehaltsabrechnung gezahlt wird. Diese Unterstützungszahlung entspricht 70% seinen Bruttostundenlohns (oder 100% der Nettostundenvergütung, wenn er das gesetzliche Mindestgehalt bezieht oder sich in Ausbildung befindet.).

Der Arbeitgeber muss dem Mitarbeiter ein Dokument aushändigen, welches die von der Unterstützungszahlung betroffenen Stunden, die angewandten Sätze und die gezahlten Beträge erhält. Alternativ können diese Informationen auch in der Gehaltsabrechnung geliefert werden.

Aus Sicht der Mitarbeiter stellt die Einführung der technischen Arbeitslosigkeit keine Änderung des Arbeitsvertrages dar, daher können sie diese Maßnahme nicht ablehnen (mit Ausnahme von Arbeitnehmer mit besonderem Schutzstatuts, wie z.B. Mitglieder des Betriebsrates). Allerdings erscheint es ratsam, die Arbeitnehmer vorher auf kollektiver und individueller Basis zu informieren.

Die die technische Arbeitslosigkeit betreffenden Stunden werden für die Berechnung der Urlaubsansprüche berücksichtigt.

Die Perioden der Teilaktivität werden normalen Arbeitszeiten gleichgestellt für die Bestimmung der Rechte auf die diversen Sozialleistungen und auf die Zusatzrentenversorgung.

Um die Rückerstattung der an die Arbeitnehmer geleisteten Zahlungen zu erhalten, muss der

Arbeitgeber über Internet einen monatlichen Antrag auf Teilbeschäftigungsunterstützung stellen.

Der Arbeitgeber erhält eine Teilbeschäftigungsunterstützung mit der Begrenzung auf 1.000 Stunden pro Jahr und Mitarbeiter.

Zum aktuellen Zeitpunkt beläuft sich die Teilbeschäftigungsunterstützung auf die folgenden Beträge:

- 7,74 € für die Unternehmen, die bis zu 250 Arbeitnehmer beschäftigen
- 7,23 € für die Unternehmen, die ab 251 Mitarbeiter beschäftigen.

Es wurde eine Erhöhung der Entschädigung auf 8,04 € für Unternehmen bis zu 250 Mitarbeitern angekündigt.

Unser Team steht Ihnen jederzeit zu weiteren Auskünften und zur Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

Patrick Privat de Garilhe

Associé / Partner

Commissaire aux comptes & Conseil fiscal

Französischer Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

French CPA- legal auditor and tax consultant

Partner Treuhand France



17, rue Louis Guerin,

69 100 Villeurbanne

Tel 0033 (0)1 78 26 31 47

Mobile 0033 (0)6 60 55 64 11

Mail : patrick.privat@partner-treuhand.fr

www.partner-treuhand.fr